

## 2. Anträge zur Diözesanordnung

Antragsteller\*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

2.1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

§ 11 (4) der Diözesanordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Diözese Eichstätt ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.	Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Diözese Eichstätt ist die Diözesanversammlung <b><u>mindestens sechs</u></b> Wochen vorher unter Angabe der <b><u>vorläufigen</u></b> Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden <b><u>mindestens</u></b> vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
---	---

Begründung:

Die Formulierung wurde verändert, da die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung auch früher erfolgen kann.

Antragsteller\*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

2.2 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

§ 23 (2) der Diözesanordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.	Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <b><u>Genauerer regelt die Geschäftsordnung.</u></b> Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit <b><u>von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</u></b>
--	--

Begründung:

Die beiden Verfahren zur Wahl, sowie zur Abwahl sollten grundsätzlich gleich verlaufen bisher gilt für die Abwahl die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder egal ob diese anwesend sind oder nicht.

Vergleich hierzu §34 (2) der BDKJ Bundesordnung.

Die detaillierten Wahlregelungen sollten ihren Platz ausschließlich in der Geschäftsordnung haben und dort auch dringend hinein formuliert werden. Es ist sinnvoll eine Stelle zu haben, an der man das Verfahren nachschlagen kann und nicht wieder vor Situationen zu stehen, bei denen man sich als Versammlung zwischen widersprüchlichen Aussagen in Satzung und Geschäftsordnung entscheiden muss.

Antragsteller\*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

### 2.3 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

§ 24 der Diözesanordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

Änderungen der Diözesanordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Bischof von Eichstätt und vom BDKJ-Bundesvorstand genehmigt werden.	Änderungen der Diözesanordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens <b><u>vier</u></b> Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten in Kraft, <b><u>sobald</u></b> sie vom Bischof von Eichstätt und vom BDKJ-Bundesvorstand genehmigt <b><u>worden sind</u></b> .
---	--

Begründung:

Anpassung der Frist auf vier statt sechs Wochen um diese Anträge zusammen mit den sonstigen Unterlagen verschicken zu können.

Die Anpassung der Fristen in diesem und den folgenden Paragraphen bezweckt eine Vereinfachung des Versandes, so dass es künftig nur noch zwei geben wird.

- 1) Den Versand der vorläufigen Tagesordnung und der Einladung
- 2) Den Versand der vollständigen Unterlagen (Anträge inbegriffen)

Die Fristen sind so ausgelegt, dass Dokumente für den Versand rechtzeitig im Büro sein müssen (z.B. Anträge), um dann wieder bei allen Delegierten fristgerecht anzukommen. Wir erhoffen uns davon eine größere Übersicht und einen früheren Versand der Unterlagen.

Antragsteller\*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

## 2.4 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

§ 25 der Diözesanordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

<p>Die Auflösung eines BDKJ-Dekanatsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Dekanatsversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p>Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens <b>vier</b> Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.</p>
--	---

Begründung:

Da die Regelungen für die Dekanatsverbände analog zum Diözesanverband gelten, sollten in deren Satzungen eine eigenen Regelung vorhanden sein. Deshalb bedarf es an dieser Stelle keiner expliziten Erwähnung der Dekanatsverbände. Vor allem nicht, da diese Regelungen, in einen Paragraphen über die Dekanatsverbände gehören würden. Auch hier wurde die Frist für den Versand der Unterlagen angepasst.

### 3. Anträge zur Geschäftsordnung

Antragsteller\*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

3.1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

§ 4 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

§4 (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.	§4 (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens <b>fünf</b> Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
§ 4 (2) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ Diözesanversammlung sind bis spätestens acht Wochen vor Beginn einzureichen.	§ 4 (2) Anträge auf <b>Ordnungsänderung</b> und Änderung der Geschäftsordnung an die BDKJ Diözesanversammlung sind bis spätestens <b>fünf</b> Wochen vor Beginn <b>beim Diözesanvorstand</b> einzureichen.
§4 (3) Die Organe des Diözesanverbandes und die Sachausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.	§4 (3) Die Organe des Diözesanverbandes und die Sachausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte <b>bis spätestens fünf</b> Wochen vor Beginn dem Diözesanvorstand zu.

Begründung:

Eine Anpassung der Fristen scheint hier sinnvoll, um den Versand der Unterlagen zu erleichtern. Je weniger verschiedene Fristen es gibt, desto übersichtlicher wird es sowohl für das Büro als auch für die Delegierten

Antragsteller\*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

### 3.2 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

§ 5 (2) der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitgliedsverbände, Dekanatsverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.	<b><u>Mindestens vier</u></b> Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse, den Bericht des Diözesanvorstandes <b><u>und den Haushaltsplan</u></b> an die Mitgliedsverbände, Dekanatsverbände, und die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.
--	--

Begründung:

Es handelt sich um eine Anpassung der Frist, damit der Haushaltsplan schon mit den Unterlagen versendet wird. Das ermöglicht eine Umfassendere Vorbereitung auf die Versammlungen. Da Jugendorganisationen ebenfalls beratende Mitglieder sind, müssen sie hier nicht separat aufgeführt werden.

Antragsteller\*in: KjG Diözesanverband Eichstätt

### 3.3 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

§ 18 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Aktuell:

Neu:

<p>§ 18 (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses. Alle nicht stimmberechtigten Personen und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet und findet nach Kandidatinnen und Kandidaten getrennt statt. Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Stillschweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.</p>	<p>§ 18 (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nicht öffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses. Alle nicht stimmberechtigten Personen und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet. Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Stillschweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.</p>
<p>§ 18 (6) Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Wahlausschuss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen zum Diözesanvorstand sind geheim abzustimmen. Über jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.</p>	<p>§ 18 (6) Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Wahlausschuss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. <b><u>Es kann per Handzeichen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.</u></b> Die Wahlen zum Diözesanvorstand sind geheim <b><u>durchzuführen.</u></b> Über jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird mit Ja, Nein oder</p>

<p>Dabei dürfen aber nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich. Inoffizielle, leer abgegebene, unleserliche oder mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Sie gelten als nicht abgegeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen im 1. oder 2. Wahlgang auf sich vereinigen kann. Im 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.</p>	<p>Enthaltung abgestimmt.  <u>Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.</u>  <u>Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind.</u>  <u>Werden für eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen abgegeben, so kommt sie/er nicht in den nächsten Wahlgang.</u>  Eine Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich.  <u>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, nicht für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten eine Stimme abgegeben wurde, er leer, unleserlich oder mit Zusätzen versehen abgegeben wurde.</u>  Gewählt ist, wer im <u>1. oder 2. Wahlgang</u> mehr als 50% der abgegebenen <u>Ja</u>-Stimmen auf sich vereinigen kann. Im 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.</p>
---	--

Begründung:

§ 18 (5) widerspricht sich selbst, da dort zum einen auf Antrag eine Personaldebatte über alle Kandidierenden stattfinden kann und weiter unten zum anderen eine nach Kandidierenden getrennte Personaldebatte angeschlossen ist. In einer Personaldebatte kann durchaus über alle Kandidierenden beraten werden, ohne dass hierfür mehrere Personaldebatten beantragt werden müssen.

Es ist nicht vorgeschrieben über wie viele Personen letztendlich beraten werden muss, jede\*r darf in einer Personaldebatte Informationen über einzelne Kandidierende einholen oder Einschätzungen abgeben. Das

Verfahren vereinfacht das Prozedere der Personaldebatte also und gestaltet es deutlich offener, als es bisher gehandhabt wurde.

In § 18 (6) gab es bisher keine genaue Definition der abzugebenden Stimmen. Es wird hier eine Präzision der maximal abzugebenden Ja-Stimmen vorgenommen. Enthaltungen und Nein-Stimmen können bei mehr Kandidierenden als Ämter selbstverständlich abgegeben werden. Bei diesem Vorschlag muss für einen gültigen Stimmzettel pro Kandidat eine Stimme abgegeben werden.

Daraus resultiert auch der Vorschlag, dass für jeden Kandidierenden mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden muss. Dies würde einen eindeutigen Wählerwillen erkennen lassen und den weiteren Wahlgang sowie die Auszählungen eindeutiger machen als mit der bisherigen Regelung.